



Mitteilung des Gemeinderates

Anordnung Ersatzwahl in den Gemeinderat

1. Ausgangslage

Gemeinderätin Claudia Gutekunst ist per 31. Mai 2023 aus dem Gemeinderat zurückgetreten.

2. Anordnung der Wahl und einer allfälligen Nachwahl

Der Gemeinderat ordnet zur Besetzung der Vakanz **für Sonntag, 22. Oktober 2023 (Termin eidgenössische Wahlen) die Ersatzwahl eines Mitglieds in den Gemeinderat für die verbleibende Amtsperiode bis zum 30. Juni 2024 an.** Falls der vakante Sitz in der Urnenwahl vom 22. Oktober 2023 nicht besetzt werden kann (Absolutes Mehr), **findet am Sonntag, 19. November 2023 eine Nachwahl statt.** Bei der Nachwahl gilt das Relative Mehr.

3. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 28.5.1970
- Gesetz über die politischen Rechte vom 7.9.1981 und zugehörige Verordnung vom 17.12.1991
- Gemeindeordnung vom 01.12.2015

4. Wählbarkeit, Wahlvorschläge

Es sind alle in der Gemeinde Nenzlingen stimmberechtigten Personen wählbar (ab 18. Altersjahr). Jeder Wahlvorschlag muss Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse und Heimatort(e) der vorgeschlagenen Person sowie deren Zustimmung enthalten. Er muss von mindestens 10 in der Gemeinde stimmberechtigten Personen unterschrieben sein, wobei nebst der Unterschrift auch Name, Vorname und Wohnadresse anzugeben sind.

5. Eingabe von Wahlvorschlägen / Stille Wahlen gemäss § 5 Gemeindeordnung

Wahlvorschläge für die Ersatzwahl müssen bis spätestens **Montag, 21. August 2023, 17.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung, Kirchgasse 8,** eingetroffen sein. Wird innert Frist ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, wird der Wahlgang vom 22. Oktober 2023 widerrufen und der/die Vorgeschlagene als in Stiller Wahl gewählt erklärt. Andernfalls findet eine ordentliche Urnenwahl statt. Bei einer allfälligen Nachwahl sind die Wahlvorschläge bis spätestens **Montag, 30. Oktober 2023, 17.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung** einzureichen. Kommt keine Stille Wahl zustande, findet am **19. November 2023** eine ordentliche Urnenwahl statt.

6. Beschwerden

Allfällige Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am 3. Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses, beim Regierungsrat einzureichen. Nach ungenutztem Verstreichen der Beschwerdefrist wird die Wahl von der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission erwahrt (verbindlich festgestellt).

Der Gemeinderat